

Nachtrag Nr. 32

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 5 Kreis der versicherten Personen

In § 5 d) wird der Bezug auf die Familienversicherung gestrichen und der Verweis in § 5 h) aufgrund der Aufhebung des Blindenwarenvertriebsgesetzes aktualisiert.

d) Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

h) behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

§ 12 Allgemeiner Leistungsumfang

In § 12 Allgemeiner Leistungsumfang werden unter dem zweiten Spiegelstrich die Wörter „zur Früherkennung von Krankheiten“ durch die Wörter „zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V)“ ersetzt.

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V)
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

§ 12 VII. Zusätzliche Leistungen a) Erstattung für Zahnfissurenversiegelung

§ 12 VII. Zusätzliche Leistungen a) Erstattung für Zahnfissurenversiegelung wird ersatzlos gestrichen.

§ 12a Primärprävention

§ 12 a) Primärprävention wird dem Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 1 und 4 SGB V angepasst.

Die BKK Diakonie gewährt ausgewählte Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) und zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns (Gesundheitsförderung) der Versicherten. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.

Die Leistungen werden erbracht als Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nach § 20a SGB V und Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) nach § 20b SGB V. Die Ausgestaltung dieser Leistungen erfolgt auf Basis des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien zur Umsetzung des § 20 Abs. 1 und 2 SGB V (Leitfaden Prävention) in der jeweils gültigen Fassung. Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention werden in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:

1. Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

2. Ernährung:

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

3. Stressmanagement:

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

4. Suchtmittelkonsum:

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums

Für Leistungen im Rahmen der Primärprävention, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, beteiligt sich die BKK Diakonie bei Vorlage einer

Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten je Kurs in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten bis max. 100,00 €.

Die Förderung ist auf max. 2 Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus wird für mehrtägige Kompaktangebote, wie z. B. die BKK Aktiv- oder Gesundheitswoche, ein Zuschuss von bis zu 160,00 € je Maßnahme gewährt.

§ 12b Schutzimpfungen

In §12b Absatz I. wird die bisherige Gesetzesgrundlage § 20d SGB V durch die neue Gesetzesgrundlage § 20i Abs. 1 SGB V ersetzt.

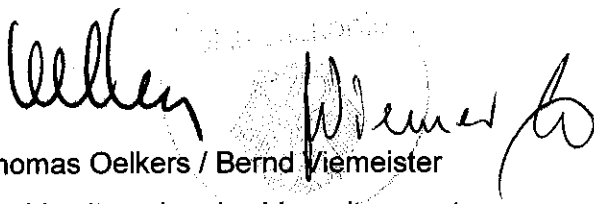
I. Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V weitere Schutzimpfungen, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).

Bei den weiteren Schutzimpfungen handelt es sich um Gripeschutzimpfungen, die regional von Arbeitgebern durchgeführt oder angeboten werden.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 32 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 09.12.2016



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2016 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass Artikel II (Inkrafttreten) wie folgt geändert wird:

„Der Nachtrag Nr. 32 tritt mit Ausnahme der Streichung von § 12 Absatz VII.a) (Kostenerstattung für Zahnfissurenversiegelung bei den bleibenden Molaren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderung zu § 12 VII.a) tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft“.

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Februar 2017
213 - 59529.0 - 1533/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



[Handwritten signature]